

Pensions = Institut

für die Mitglieder des k. k. privil. Theaters an
der Wien, und deren Witwen und Waisen.

Um die Mitglieder dieses k. k. privil. Theaters der drückenden Sorge für jene Zeit zu entheben, in welcher die Körperkräfte ihrem innern Streben nicht mehr entsprechen, haben Se. Excellenz Herr Graf Ferdinand von Valsky-Erdöd, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, einen von Sr. Majestät sanctionirten Pensionsfond gegründet.

Verfassung des Instituts.

a) Dieses Institut hat mit 1. Februar 1818 angefangen, und beruhet auf den festesten Grundlagen, welche weder durch Besitzveränderung noch durch Zufall oder Willkühr aufgehoben werden können.

b) Nur jene bey dem Theater an der Wien angestellte Individuen, welche von Sr. Excell. als zeitlichem Eigenthümer, von seinen Nachfolgern oder von der jedesmahligen Oberdirection desselben Pensionsdecrete erhalten sind pensionsfähig.

c) Die höchste Pension bey den Männern ist auf jährlich 1200 fl. und bey den Frauenzimmern auf jährlich 1000 fl. C. M. festgesetzt.

Normale des Pensionsbetrags.

a) Wer 10 Jahre lang bey dem Theater dem Pensionsfonde einverleibt ist, und durch körperliche Zufälle unfähig wird, länger zu dienen, erhält lebenslänglich jährlich $\frac{2}{6}$ seines decretmäßigen Betrages;

b) Nach 15 Jahren $\frac{3}{6}$ desselben.

c) Nach 20 Jahren $\frac{4}{6}$ tel desselben.

d) Nach 25 Jahren $\frac{5}{6}$ tel desselben.

e) Nach 30 Jahren empfängt er den vollen Betrag seines decretmäßigen Pensionsgehalts.

Um den mit Pensionsdecreten theilnehmen Individuen die Ansprüche auf ihre Pensionsgebühren mehr zu versichern, ist das Pensionsinstitut auf 50 Individuen beschränkt.

Zur Begründung der Pensionscasse wurden außerdem von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Ferdinand Palffy von Erdöd gemachten Geschenke von 25,000 fl., noch die Einnahme von 2 Vorstellungen im Laufe eines jeden Jahres bestimmt. Außerdem hat

a) jedes an diesem Institute theilnehmende Individuum von seinem Eintrittstage angefangen, jährlich 3 pCt. seines decretmäßigen Pensionsgehaltes und

b) von einer zu seiner Einnahme bestimmten theatralischen Vorstellung von der ganzen Einnahme 200 fl., von einer halben Einnahme aber 100 fl., so wie von der Einnahme einer Akademie 50 fl., W. W. zur Pensions-Casse zu bezahlen.